

Satzung

der

Deutschen Jugendkraft (DJK) Altenkirchen

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 26.10.1972 in Altenkirchen gegründete Sportverein führt den Namen DJK Altenkirchen und hat seinen Sitz in Altenkirchen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau a. d. Isar eingetragen (Vereinsregister-Nr. 97).

2. Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportbundes Deutsche Jugendkraft des Katholischen Bundesverbands für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes.

3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und wird diese Mitgliedschaft beibehalten.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke", der Abgabeordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Sports.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Ziele und Aufgaben eines DJK-Vereins

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in der Kirche und Gesellschaft.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport. Er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte. Durch Teilnahme an Schulungskursen bietet er Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.

2. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechter Erste-Hilfe-Ausbildung.

3. Er nimmt an gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband teil und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.

4. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

5. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

2. Mitglieder sind alle Mitglieder des bisherigen eingetragenen Vereins.

3. Künftig werden Vereinsmitglieder durch ein Mitglied des Vereinsausschusses aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages aufgenommen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Vereinsausschuss Aufnahmeanträge ablehnen.

4. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages sowie sonstigen Arbeitsleistungen verpflichtet, über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vereinsausschuss zu richten.

3. Ein Mitglied kann vom Vereins ausgeschlossen werden:

a) wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag

b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsausschuss, wenn die Mehrheit aller Ausschussmitglieder für den Ausschluss stimmt. Gegen den Beschluss ist binnen zwei Wochen ein Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

4. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder eines Verstoßes gegen die Spiel- und Platzordnung kann der Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Benützung der Anlagen und Teilnahme an Veranstaltungen aussprechen.

§5

Beiträge

1. Alle Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Spiel- und Platzordnung

1. In der Spiel- und Platzordnung sollen der Spielbetrieb, die Platzordnung und alle damit zusammenhängenden Fragen erfasst und geregelt werden.

2. Die Spiel- und Platzordnung kann durch die Mitgliederversammlung oder den Vereinsausschuss festgesetzt und abgeändert werden.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder am dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorliegt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine **ordentliche** Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr im Monat Januar statt.

Die Einladung zu dieser Versammlung geschieht in Form einer Veröffentlichung im Mitteilungs- und Anzeigenblatt für das Mittlere Vilstal (Vilstalbote).

Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

In dem Vereinsaushängekasten soll auf die Mitgliederversammlung jeweils gesondert hingewiesen werden.

3. Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung ist innerhalb zwei Wochen einzuberufen.

a) wenn der Vereinsausschuss dies beschließt.

b) oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder (ab vollendetem 16. Lebensjahr) dies schriftlich verlangt.

Die Einladung erfolgt wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.

5. Mit der Einberufung der **ordentlichen** Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

a) Bericht des Vorstandes

b) Bericht der Sportwarte, der Jugendwarte, des Anlagenwarts, des Kassenwarts und des Schriftführers.

- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstands und der übrigen Vereinsausschussmitglieder
- e) Wahlen (soweit erforderlich)
- f) Satzungsänderungen (soweit erforderlich)
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden.

Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses abgestimmt werden.

8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

§ 9 Vereinsausschuss

1. Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jedes zweite Jahr neu gewählt.

2. Dem Vereinsausschuss gehören normalerweise an:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| a) der Vorsitzende | f) der Schriftführer |
| b) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden | g) der Anlagenwart |
| c) die Abteilungsleiter | h) die Mitglieder des Ausschusses |
| d) der Jugendleiter | i) die Ehrenmitglieder |
| e) der Kassenwart | |

Daran ist die Mitgliederversammlung nicht gebunden.

Sie kann weitere oder auch weniger Ausschussmitglieder, deren Aufgabenbereiche sie bestimmen kann, wählen.

Für Ausschussmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen.

3. Der Vereinsausschuss leitet den Verein.

Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt wurden.

Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind die einzelnen Ausschussmitglieder für die Vereinsarbeit zuständig wie folgt:

a) Vorsitzender

Er ist für die Führung des Vereins verantwortlich.

Er vertritt den Verein nach innen und außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Für solche Entscheidungen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses nicht erforderlich.

Der Vereinsausschuss ist über solche Entscheidungen jedoch zu unterrichten. Der Vorsitzende führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss.

b) Stellvertretende Vorsitzende

Sie vertreten den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis

c) Abteilungsleiter

Er ist zuständig für Spielbetrieb, Training und sportliche Veranstaltungen.

d) Jugendwart

Er ist zuständig für Spielbetrieb, Training, sportliche Veranstaltungen und besondere Belange der Jugendlichen.

e) Anlagenwart

Er ist zuständig für die Instandsetzung und Unterhaltung der Anlagen und Geräte.

f) Kassenwart

Er erledigt die Kassengeschäfte.

g) Schriftführer

Er fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten.

h) Geistlicher Beirat

Er erfüllt seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit dem Vereinsausschuss, mit dem er sich um die religiöse Bildung im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.

Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstandes statt. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Ausschussmitglieder dies verlangen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

**§ 10
Vorstand**

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis und vertreten den Verein nach außen und zwar gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden zur Ausübung der Befugnisse des Vorstands jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt.

**§ 11
Protokoll**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 12
Austritt aus dem DJK-Bundesverband

Der Austritt (aus dem DJK Bundesverband) kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt", mit einer Frist von 14 Tagen, einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung der Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband vorzulegen. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn vom Bundesverbandsvorstand der Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt wird.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJK Bundesverband fallen alle Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück, zur weiteren Verwendung der Sportpflege.

§ 13
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

a) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Frontenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Altenkirchen, den 19.01.2013


.....

1. Vorstand


.....

2. Vorstand


.....

3. Vorstand